

Berlin, 13. Juli 2017

Zum Discussion Paper von Wrase, Jung und Helbig

Das Fazit des Discussion Papers des WZB über die angeblich schlechte Einhaltungquote der Berliner Schulgeldregelung für Schulen in freier Trägerschaft (vgl. www.zeit.de/2017/29/privatschulen-gebuehren-studie-einkommen) kommt nur deswegen zustande, weil die Autoren die Berliner Schulgeldregelung nicht richtig verstanden haben. Zusätzlich zu einer von der Senatsverwaltung kommunizierten (und von den Autoren korrekt zitierten) 100-Euro-Grenze für Geringverdiener meinen sie, eine zusätzliche 80-Euro-Grenze für noch geringer Verdienende aus einer alten Verordnung ableiten zu können. Diese ist aber frei erfunden. Sie gehört nicht zu den Berliner Regeln.¹

Erst auf Grundlage einer falsch ausgelegten Verordnung können die Autoren zum Fazit kommen, dass etwa die Hälfte der Schulen „die Senatregeln“

¹ Die von den Autoren zitierte Regel aus der Verordnung (dass mindestens 10% der Schulgeldeinnahmen regelmäßig für Schulgeldermäßigungen bei geringer Verdienenden zur Verfügung stehen sollen) gibt eine solche Interpretation nicht her. Bei gestaffelten Elternbeiträgen wird sie regelmäßig eingehalten. Denn diejenigen Elternhäuser, die mehr als den Durchschnitt zahlen, sorgen für den „teilweisen Schulgelderlass“ derjenigen, die weniger zahlen. Dabei soll – so die Regel - die Summe sämtlicher Unterschreitungen des Durchschnitts größer als 10% des Gesamtvolumens der Elternbeiträge sein. Die Einhaltung dieser (richtig verstandenen) Regel haben die Autoren aber gar nicht geprüft. Sie dürfte von Schulen in freier Trägerschaft regelmäßig eingehalten werden. Die Berliner Waldorfschulen halten diese Regel allemal ein.

Bei einer vertieften Betrachtung der Verordnung wären die Autoren auch darauf gestoßen, dass man laut dem Ordnungsgeber aus einem Nicht-Einhalten der in der Verordnung aufgestellten Regeln ausdrücklich nicht automatisch folgern kann, dass ein Schulträger gegen das sogenannte „Sonderungsverbot“ verstößt. Es bedarf jeweils einer Einzelfallbetrachtung. Das wird in der Begründung der Verordnung explizit ausgeführt, von den Autoren jedoch nicht gewürdigt.

nicht einhalten. Faktisch halten diese Schulen aber nur eine imaginäre Regel von Wrase, Jung und Helbig nicht ein.

Des Weiteren ist das Discussion Paper rechtsdogmatisch unbeholfen. Michael Wrase klammert nach wie vor eine rechtliche Analyse der Bundesverfassungsgerichtsurteile zum Thema aus und beruft sich hauptsächlich auf Rechtsprechung aus Sachsen und Baden-Württemberg. Diese beiden Bundesländer haben aber ausdrücklich eine Schulgeldersatzklausel in ihren Landesverfassungen, die alle anderen Bundesländer nicht kennen. Weiterhin beruft er sich auf einen Gesetzesentwurf der Landesregierung Baden-Württemberg. Dieser fußt auf Gerichtsurteilen aus Baden-Württemberg, die eine Nebenbemerkung eines Bundesverfassungsgerichtsurteils aus dem Jahre 1994 falsch interpretierten (siehe hierzu Hardorp, „Die Mär von den konsolidierten Schulgeldhöhen“, Recht und Bildung 1/17, vgl. www.waldorf.net/die-maer-von-den-konsolidierten-schulgeldhoehen/). Diese nicht tragfähige Interpretation (mit einer Begrenzung der Höhe des durchschnittlichen Schulgeldes) wird von Michael Wrase nun zum Goldstandard erhoben. Dabei blendet er diejenige Rechtsprechung weiterhin komplett aus, die nicht in seine Dogmatik passt, insbesondere die grundsätzliche Argumentation des Verwaltungsgerichts Potsdam im Urteil vom 16.5.2014 (12 K 2304/13), die die Begrenzung der Höhe des durchschnittlichen Schulgeldes ad absurdum führt. Es geht bei dem sogenannten „Sonderungsverbot“ weder um die Höhe durchschnittlicher noch maximaler Schulbeiträge von Eltern, sondern um den Einstiegsbetrag und deren Bedingungen. Keinem darf aus finanziellen Gründen der Zugang zu einer Ersatzschule verweigert werden. Dieser Kern der Argumentation von Wrase und Helbig ist richtig und folgt aus dem Grundgesetz.

Es geht im Grundgesetz um allgemeine Zugänglichkeit, die gewährleistet sein muss. Es ist eine berechtigte Frage, ob eine Zugänglichkeit in Anbetracht der Höhe der Schulgelder derzeit genügend gewährleistet ist. Schulen in freier Trägerschaft finanzieren sich fast ausschließlich über Zuschüsse des Landes und Beiträge der Eltern. Rot-Rot hatte 2002 die Zuschüsse der Berliner Schulen in freier Trägerschaft stark gekürzt, was zwingend zu einem Anstieg der Schulbeiträge der Eltern führte. Die Elternbeiträge könnten wieder gesenkt oder die Lehrergehälter auf Tarif angehoben werden, wenn das Parlament die damalige Kürzung strukturell rückgängig machen würde. Diese Diskussion steht noch aus.

Die Diskussion sollte auch darüber geführt werden, wie man Schulen in freier Trägerschaft für sozial schwächere Familien sichtbarer machen könnte.